



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Nürnberg
Eilgutstraße 2
90443 Nürnberg

Az. 651ppü/012-2024#007
Datum: 15.01.2026

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„Änderung der Eisenbahnüberführung Rehauer Straße“

in der Stadt Schwarzenbach a. d. Saale

Bahn-km 116,580 bis 116,910

der Strecke 5100 Bamberg - Hof

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Sandstraße 38-40
90443 Nürnberg**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen.....	4
A.3	Besondere Entscheidungen	6
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen	6
A.3.2	Umstufung von geänderten Straßen und Wegen	7
A.3.3	Konzentrationswirkung	7
A.4	Nebenbestimmungen.....	8
A.4.1	Versorgungsleitungen	8
A.4.2	Immissionsschutz.....	8
A.4.3	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	9
A.4.4	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz.....	9
A.4.5	Naturschutz und Landschaftspflege	12
A.4.6	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	12
A.4.7	Unterrichtungspflichten	12
A.4.8	VV BAU und VV BAU-STE	12
A.5	Zusage/n der Vorhabenträgerin	12
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	13
A.7	Sofortige Vollziehung	13
A.8	Gebühr und Auslagen	13
B.	Begründung	14
B.1	Sachverhalt.....	14
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	14
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	15
B.1.3	Anhörungsverfahren.....	15
B.1.4	Rechtsgrundlage.....	18
B.1.5	Zuständigkeit.....	18
B.2	Umweltverträglichkeit.....	18
B.3	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	18
B.3.1	Planrechtfertigung	18
B.3.2	Stellungnahmen der Behörden und Stellen nebst dazugehöriger Entscheidung der Planfeststellungsbehörde.....	19
B.4	Gesamtabwägung.....	41
B.4.1	Umweltverträglichkeit.....	42
B.4.2	Träger öffentlicher Belange	42
B.4.3	Drittbetroffenheiten.....	42
B.4.4	Umstufung von Straßen und Wegen	43

B.4.5	Allgemein	43
B.4.6	Zusammenfassung.....	43
B.5	Sofortige Vollziehung	43
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	43
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	44

Auf Antrag der DB InfraGO AG, I.II-S-N-K, Projekte KIB/KOB Nordbayern (Vorhaben-trägerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Änderung der Eisenbahnüberführung Rehauer Straße“ in der Stadt Schwarzenbach a. d. Saale, Bahn-km 116,580 bis 116,910 der Strecke 5100 Bamberg - Hof, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Erneuerung der bestehenden Eisenbahnüberführung
- Anpassung des Gleisabstandes
- Anpassung der Verkehrsanlage
- Anpassung der Entwässerungsanlagen

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht mit Blaeintrag vom 04.12.2025 (30 Seiten, incl. Deckblatt)	festgestellt
2.1	Übersichtskarte mit Blaeintrag vom 04.12.2025	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan mit Blaeintrag vom 04.12.2025 Maßstab 1:1000	nur zur Information
2.3	Übersichtskarte Verkehrsumleitung mit Blaeintrag vom 04.12.2025 Maßstab 1:1000	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
3	Lageplan mit Blaeintrag vom 04.12.2025 Maßstab 1:500	festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis mit Blaeintrag vom 04.12.2025 (8 Seiten, incl. Deckblatt)	festgestellt
5	Grunderwerbsplan mit Blaeintrag vom 04.12.2025 Maßstab 1:500	festgestellt
6	Grunderwerbsverzeichnis mit Blaeintrag vom 04.12.2025 (5 Seiten, incl. Deckblatt)	festgestellt
7.1	Bauwerksplan Draufsicht mit Blaeintrag vom 04.12.2025 Maßstab 1:100	festgestellt
7.2	Bauwerksplan Schnitte mit Blaeintrag vom 04.12.2025 Maßstab 1:100	festgestellt
8.1	Querschnitt vom 04.12.2025 Maßstab 1:100	festgestellt
8.2	Querschnitt vom 04.12.2025 Maßstab 1:100	festgestellt
8.3	Querprofil mit Blaeintrag vom 04.12.2025 Maßstab 1:200	festgestellt
9	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan mit Blaeintrag vom 04.12.2025 Maßstab 1:500	festgestellt
10.1	Leistungsplan Bauzustand mit Blaeintrag vom 04.12.2025 Maßstab 1:200	nur zur Information
10.2	Leistungsplan Endzustand mit Blaeintrag vom 04.12.2025 Maßstab 1:200	nur zur Information
11	Trassierungslageplan vom 04.12.2025 Maßstab 1:500	festgestellt
12.00	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Erläuterungs- bericht mit Blaeintrag vom 04.12.2025 (36 Seiten, incl. Deckblatt)	festgestellt
12.01	Bestands- und Konfliktplan mit Blaeintrag vom 04.12.2025 Maßstab 1:1000	nur zur Information
12.02	Maßnahmenplan mit Blaeintrag vom 04.12.2025 Maßstab 1:1000	festgestellt
12.03	Maßnahmenblätter mit Blaeintrag vom 04.12.2025 (24 Seiten, incl. Deckblatt)	festgestellt
13.1	Schalltechnische Untersuchung Baubetrieb vom 21.11.2023	nur zur Information
13.2	Schalltechnische Untersuchung Betrieb vom 21.11.2023	nur zur Information
14	Erschütterungstechnische Untersuchung vom 30.05.2022	nur zur Information
15	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept vom 05.03.2024	nur zur Information
16	Artenschutzfachbeitrag vom 04.12.2025	nur zur

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
		Information
17	Hydraulische Berechnung	nur zur Information
18	Baugrundgutachten	nur zur Information

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind in blau kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Der DB InfraGO AG, Projekte KIB/KOB Nordbayern wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen über einen Graben in das oberirdische Gewässer (Sächsische Saale) nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG auf Gemarkung Schwarzenbach a. d. Saale, Flurstück 502/16 der Strecke 5100, km 116,910 erteilt.

1. Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von anfallendem Niederschlagswasser aus dem Gleisbereich, dem Randweg und der Böschung bahnlinks an der Strecke 5100 im Bereich von km 116,5+80 bis km 116,8+47 in Bayern, Landkreis Hof, Gemarkung Schwarzenbach a. d. Saale, Flurstück 502/16 über einen Durchlass in das Gewässer Sächsische Saale.

Zu diesem Zweck ist die DB InfraGO AG, Projekte KIB/KOB Nordbayern befugt, aus dem im Entwässerungslageplan vom 08/2024, Maßstab 1 : 500, dargestellten Einzugsgebiet Niederschlagswasser wie folgt einzuleiten:

Entwässerungsflächen:

Lfd. Nr.	aus	Nr. der Fläche aus dem Lage- plan	von der abfluss- wirksamen Fläche $A_E \times f_D [m^2]$	in die
1	Gleisbereich ($A_E: 530 m^2$)	I	371	Sächsische Saale

2	Randweg (A _E : 210 m²)	II	63	Sächsische Saale
3	Böschung (A _E : 380 m²)	IIIa + IIIb	76	Sächsische Saale

Einleitstelle und Einleitmenge:

Bezeichnung (= Nr. der Einleit- stelle auf dem Lageplan)	gehört zu lfd. Nr.	Einleit- menge [l/s]	Flurstück	Flur	Gemarkung	Einleitstelle (Koordinaten nach UTM 32N/ETRS89)	
						Rechtswert	Hochwert
Einleitstelle	1 - 3	6,0	502/16	-	Schwarzen- bach a. d. Saale	709397	5567936

Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

Befristung

Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

A.3.2 Umstufung von geänderten Straßen und Wegen

Der Durchgang von der Rehauer Straße zur Schlachthofstraße wird gem. Art. 7 Abs. 5 i. V. m. Art 6 Abs. 6 BayStrWG als beschränkt öffentlicher Weg (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) gewidmet.

Die Umstufung wird mit der Verkehrsfreigabe wirksam.

A.3.3 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Versorgungsleitungen

1. Beeinträchtigungen von Versorgungsleitungen sind durch geeignete Baumaßnahmen zu vermeiden. Versorgungsleitungen sind soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, in Absprache mit den Leitungseigentümern und gemäß deren Vorschriften in Betrieb zu halten und zu sichern. Die bestehenden vertraglichen Regelungen zwischen den Leitungseigentümern und der Deutschen Bahn AG sind zu beachten.
2. Im Schutzstreifen einer bestehenden Anlage dürfen aus Sicherheitsgründen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die deren Bestand oder Betrieb beeinträchtigen oder gefährden könnten. Baustelleinrichtungsflächen jeglicher Art (Baustraßen, Material- und Maschinenlagerplätze, Erdaushub u. s. w.) dürfen daher erst nach vorheriger schriftlicher Einwilligung des Leitungsbetreibers im Schutzstreifenbereich angelegt werden, soweit dies aus Sicherheitsgründen überhaupt zulässig sein sollte.

A.4.2 Immissionsschutz

1. Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Regelungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen“ vom 19.08.1970, MABl 1/1970 S. 2, zu beachten.
2. Es sind Maschinen und Bauverfahren einzusetzen, die dem Stand der Technik bezüglich Lärminderung entsprechen.
3. Es ist ein Baulärmverantwortlicher einzusetzen, der den betroffenen Anwohnern als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Der Baulärmverantwortliche ist auch für die Überprüfung der angesetzten Immissionswerte und Maßnahmen zur Immissionsbegrenzung verantwortlich. Das Konzept zum Vorgehen und die Ergebnisse der Prüfungen sind der Projektleitung und auf Verlangen der örtlichen Behörden bzw. dem Eisenbahnbundesamt vorzulegen.
4. Die Vorhabenträgerin hat über das Bauvorhaben und die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn, die Dauer und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten (jeweils unverzüglich nach Kenntnis des konkreten Bauablaufs) die Anlieger in geeigneter Weise rechtzeitig zu informieren.

5. Es ist der Planfeststellungsbehörde seitens der Vorhabenträgerin in geeigneter Weise zu dokumentieren, dass den Anwohnern der Anwesen, die in besonderem Maß vom Baulärm betroffen sind, Ersatzwohnraum angeboten wird.

A.4.3 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

1. Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme anfallender Abfall (z.B. Altschotter) ist mit Beginn der Baumaßnahme sukzessiv zu verwerten oder ordnungsgemäß zu beseitigen. Eine Zwischenlagerung des Abfalls, die über die nach Ziff. 8.12 im Anhang 1 der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung genehmigungsfreie Lagerung auf dem Gelände der Entstehung bis zum Einsammeln hinausgeht, darf nicht erfolgen.
2. Die für gefährliche Abfälle geltenden Anforderungen aus der Nachweisverordnung sind zu beachten.

A.4.4 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

A.4.4.1 Nebenbestimmung und Hinweise für Gewässerbenutzung und Betrieb der Abwasseranlage:

1. Die Ableitung von Grundwasser, von Wasser aus Bächen, Gräben, Brunnen und dgl. zur schmutzwasserführenden Ortskanalisation ist unzulässig.
2. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
3. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien (insbes. Richtlinien 836.8001 und 821.2003) inspiziert bzw. gewartet werden. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den Betrieb und die Unterhaltung

verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Die in dieser wasserrechtlichen Entscheidung festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekannt zu geben.

4. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Süd anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

5. Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Süd ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.

6. Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Einleitstellen, die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (z.B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen, etc.) hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Einleitstelle nicht zulässig.

A.4.4.2 Nebenbestimmungen und Hinweise zum Bau der Abwasseranlagen

1. Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN- Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technische Bauvorschriften.

2. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahme zu übermitteln.

3. Der schadlose Hochwasserabfluss während der Bauzeit muss dauerhaft gewährleistet sein.

4. Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume Fremdmaterial verwendet wird, muss dieses frei von schädlichen Vorbelastungen sein.

5. Die Einleitung des Niederschlagswassers in das Gewässer Sächsische

Saale hat so zu erfolgen, dass weder eine Einengung des Abflussprofils des Gewässers noch eine sonstige Beeinträchtigung des Gewässerbettes und dessen Unterhaltung erfolgt. Das Gewässerbett ist -falls erforderlich- an der Einleitstelle in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen in ausreichender Länge und Breite, z.B. mittels Wasserbausteinen gegen Auskolkungen, Uferabbrüche usw. zu sichern. Auf eine naturnahe Ausführung ist zu achten.

A.4.4.3 Allgemeine Nebenbestimmungen

1. In die wasserrechtliche Entscheidung können nachträglich Änderungen bzw. Ergänzungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden, damit nachteilige Wirkungen auf andere, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.
2. Die wasserrechtliche Entscheidung ist widerruflich, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen.

A.4.4.4 Hinweise zum Wasserrecht

1. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

Begründung:

Der Hinweis dient der Klarstellung, dass die einfache Erlaubnis – anders als die gehobene Erlaubnis oder die Bewilligung – keine privatrechtsgestaltende Wirkung entfaltet (siehe §§ 14, 16 WHG).

2. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die Vorhabenträgerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
3. Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.
4. Dieser Bescheid, einschließlich der v. g. Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger. Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenut-

zungsanlage oder dem Grundstück, für das sie erteilt wurde, auf den Rechtsnachfolger über.

A.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Für Ansaaten und Anpflanzungen darf nur gebietsheimisches Saatgut/gebietsheimische Gehölze verwendet werden.

A.4.6 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Vorhabenträgerin hat hinsichtlich der während der Bauausführung vorübergehend benötigten Grundstücke sicherzustellen, dass die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in diese Grundstücke so gering wie möglich gehalten werden und der ursprüngliche Zustand so bald wie möglich, spätestens mit Fertigstellung der Baumaßnahmen wiederhergestellt wird.

A.4.7 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, der Stadt Schwarzenbach an der Saale und der unteren Naturschutzbehörde möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.4.8 VV BAU und VV BAU-STE

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Änderung der Eisenbahnüberführung Rehauer Straße“ hat die Erneuerung der Eisenbahnüberführung mit Anpassung der Verkehrslage zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 116,580 bis 116,910 der Strecke 5100 Bamberg - Hof in Schwarzenbach a. d. Saale.

Das Bauwerk wird aus zwei eingleisigen stählernen Überbauten mit flachgegründeten Unterbauten aus Stahlbeton hergestellt.

Der Querschnitt der Eisenbahnüberführung wird im Bereich der Straße auf eine lichte Höhe von 4,50 m erhöht. Die Fahrbahn besteht aus zwei Richtungsfahrstreifen mit einer Breite von je 3,75 m, beidseitig Notgehwege mit einer Breite von 0,75 m bzw. 0,50 m neben der Fahrbahn und einem Gehweg mit einer Breite von 2,25 m. Dies bedingt eine lichte Weite von 11,25 m zwischen den Widerlagern.

Streckenseitig erfolgt die Entwässerung des Niederschlagswassers südlich der Eisenbahnüberführung wie im heutigen Bestand über die vorhandene Böschungsschulter auf Bahngelände. Das vorhandene Entwässerungsprinzip wird nicht geändert. Nördlich der Eisenbahnüberführung befindet sich der Bahnkörper im leichten Einschnitt. Im Bestand ist keine Streckenentwässerung vorhanden. Daher wird bahnlinks (östliches Gleis) in Verbindung mit dem Gleisumbau eine Streckenlängsentwässerung nur für das bahnlinke Gleis erforderlich. Hierfür wird, aufgrund der schlechten Versickerungsfähigkeit des Gleiskörpers, bahnlinks eine Streckenentwässerung mit Sickerrohr DN 250 und mehreren Kontrollschächten DN 600 vorgesehen. Diese wird unter dem Randweg hergestellt.

Aufgrund der lichten Höhe von 4,50 m muss die Straße im Baubereich bis zu 2 m tiefer verlegt werden. Da nicht alle kreuzenden Leitungen in diesem Maße in der Höhenlage angepasst werden können, wird der Gehweg auf Bestandshöhe angeordnet und u.a. die Gefälle-Abwasserleitung dort zu verlegen. Der Höhenunterschied zwischen Straße und Gehweg wird durch eine Stützwand bzw. eine Böschung ausgeglichen. Durch die Tieferlegung der Straßen im Brückenbereich wird die von Osten herkommende Rehauer Straße baulich getrennt. Hier wird ein Wendebereich angeordnet. Von der Rehauer Straße zur Schlachthofstraße wird ein

Gehweg als Durchgang errichtet. Zudem ist die Absenkung der Gradienten in der Schlachthofstraße erforderlich.

Zur Herstellung des erforderlichen Gleisabstandes wird das linke Streckengleis in seiner Lage verschoben

Bezüglich der näheren Details und weiteren Maßnahmen wird im Übrigen auf den Erläuterungsbericht und die weiteren genehmigten Unterlagen verwiesen.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 15.07.2024, Az. I.II-S-N-K, G.016179394, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Änderung der Eisenbahnüberführung Rehauer Straße“ beantragt. Der Antrag ist am 15.07.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, eingegangen.

Mit Schreiben vom 05.08.2024 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 06.11.2024 wieder vorgelegt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Schwarzenbach an der Saale
2.	Landratsamt Hof
3.	Regierung von Oberfranken
4.	Wasserwirtschaftsamt Hof
5.	Staatliches Bauamt Bayreuth
6.	Planungsverband Oberfranken Ost
7.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Lfd. Nr.	Bezeichnung
8.	Stadtwerke Schwarzenbach
9.	Deutsche Telekom Technik GmbH
10.	Ferngas Service und Management GmbH

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost, Stellungnahme vom 04.12.2024, Az. AEG-3649

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Schwarzenbach an der Saale Stellungnahme vom 24.01.2025, Az. 8500-19
2.	Landratsamt Hof, Stellungnahme vom 07.01.2025, Az. 6153-401
3.	Regierung von Oberfranken - SG 23, Stellungname vom 08.01.2025, Az. ROF-SG23-3536-2-6-12
4.	Regierung von Oberfranken - Sachgebiet 22, Stellungname vom 12.12.2025, Az. ROF-SG22-3322-4-16-3
5.	Regierung von Oberfranken SG - 31, Stellungname vom 06.01.2025, ohne Az.
6.	Regierung von Oberfranken - SG 34, Stellungname vom 27.11.2024, ohne Az.
7.	Regierung von Oberfranken – SG50, Stellungname vom 08.01.2025, ohne Az.
8.	Regierung von Oberfranken – SG52, Stellungname vom 12.12.2024, ohne Az.
9.	Staatliches Bauamt Bayreuth, Stellungnahme vom 07.01.2025, Az. S23-43226-Bahn-km-116-580
10.	Wasserwirtschaftsamt Hof, Stellungnahme vom 13.11.2024, Az. 4-3536-HO-16541/2024
11.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 10.01.2025, Az. P-2018-3575-2_S2

Lfd. Nr.	Bezeichnung
12.	PLEDOC GmbH, Stellungnahme vom 08.01.2025, Az. 20241201446

Der Sachbereich 6 des Eisenbahn-Bundesamtes wurde am Verfahren beteiligt. Die Hinweise und Auflagen wurden in den verfügbaren Teil übernommen.

Weitere Beteiligungen waren seitens des Eisenbahn-Bundesamtes nicht veranlasst.

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben wurden in der Zeit vom 11.11.2024 bis einschließlich 10.12.2024 auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt. Maßgeblich für die Einwendungsfrist war daher die Veröffentlichung im Internet. Ende der Einwendungsfrist war der 24.12.2024. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes verlängert diese nicht.

Zeit und Ort der Veröffentlichung im Internet wurden auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes und durch Bekanntmachung am 04.11.2024 in den örtlichen Tageszeitungen ortsüblich bekannt gemacht.

Es sind keine Stellungnahmen von Privatbetroffenen eingegangen.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans mit Schreiben vom 07.11.2024 benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

B.1.3.4 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

B.1.3.5 Erneute Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat aufgrund von Änderungen im Verfahren die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Schwarzenbach an der Saale
2.	Landratsamt Hof
3.	Regierung von Oberfranken
4.	Staatliches Bauamt Bayreuth
5.	Stadtwerke Schwarzenbach
6.	PLEDOC GmbH

B.1.4 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.1.5 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin (DB InfraGO AG).

B.2 Umweltverträglichkeit

Da das beantragte Vorhaben weniger als 2.000 m² Fläche dauerhaft in Anspruch nimmt, sind die Prüfwerte des § 14a i. V. m. Anlage 1 UVPG nicht erreicht, sodass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

B.3 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.3.1 Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für das Vorhaben liegt vor.

Die Planrechtfertigung für ein Vorhaben ist immer dann zu bejahen, wenn dieses vernünftigerweise geboten ist. Sie ist nur dann nicht gegeben, wenn es sich bei dem Vorhaben um einen einigermaßen offensichtlichen planerischen Missgriff handelt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Az. 5 S 591/04).

Die Vorhabenträgerin stellt in ihren Antragsunterlagen schlüssig dar, dass die Eisenbahnüberführung in einem schlechten baulichen Zustand ist und eine wirtschaftliche Instandsetzung nicht mehr realisierbar ist. Daher ist die Planung zur Aufrechterhaltung der Streckenverfügbarkeit und des Streckenstandards und damit der Verbesserung der Sicherheit des Schienen- und Straßenverkehrs, sowie der Abwicklung des Eisenbahnbetriebes erforderlich.

Eine Planungsalternative, die kostengünstiger, leichter zu realisieren oder mit weniger Nachteilen für die Umwelt und die Umgebung verbunden wäre, ist nicht erkennbar.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.3.2 Stellungnahmen der Behörden und Stellen nebst dazugehöriger Entscheidung der Planfeststellungsbehörde

B.3.2.1 Stadt Schwarzenbach, Stellungnahme vom 24.01.2025, Az. 8500-19

1. Allgemein Das Vorhaben befindet sich seit dem Jahr 2017 in Abstimmung mit der Stadt Schwarzenbach a.d.Saale und berücksichtigt das geäußerte Verlangen der Stadt zur Vergrößerung der lichten Weite und lichten Breite des Bauwerks. Entsprechende umfangreiche Anpassungen der Straßen und Infrastruktur sind im Umfeld notwendig. Sowohl durch die umfangreichen Anpassungsmaßnahmen als auch geänderte Rahmenbedingungen (Baukosten, nicht zuwendungsfähige Kosten wie Verwaltungskosten der DB) machen das Vorhaben zu einer herausragenden Kraftanstrengung für den Kommunalhaushalt. Der Stadtrat wird sich in einer kommenden Sitzung nochmals grundlegend mit dem geäußerten Verlangen beschäftigen und prüfen, ob eine Fortführung des Vorhabens in dieser Form für uns leistbar ist. Insofern steht die gesamte Stellungnahme unter dem Vorbehalt der Fortführung der Maßnahme.

Weiterhin wurde das Vorhaben durch die DB InfraGO AG mit einem Planungsstand zur Planfeststellung eingereicht, welcher noch immer der Abstimmung mit der Stadt Schwarzenbach a. d. Saale und unserem Fördergeber, der Regierung von Oberfranken (ROF), unterliegt. Es sind also grundsätzliche Detailanpassungen in allen Bereichen im Fortgang des Verfahrens nicht auszuschließen.

2. Im Weiteren erfolgt folgende Stellungnahme:

2.1 5.2.2 Das Füllstabgeländer ist zur Verbesserung der Sichtbeziehungen in den nord-westlichen Weg nicht über die gesamte Länge der Stützmauer, sondern verkürzt anzuordnen. Die Stützmauer ist im Bereich ohne Geländer so auszuführen,

dass ein stolpern für Fußgänger vermieden wird. Die süd-östliche Stützmauer soll als „Diagonalstellung“ zur Verbesserung der Sichtachse angeordnet werden.

2.2 5.4 In Abstimmung mit der ROF ist der Aufbau und Querschnitt der Straßeneinrichtungen noch festzulegen.

2.3 Straßenentwässerung S.13. Der neu zu errichtende „Regenwasserkanal“ in der Schlachthofstraße ist korrekter Weise als „Straßenentwässerungseinrichtung“ zu bezeichnen, welcher über Schacht SBS253 in den Mischwasserkanal eingeleitet wird.

2.4 5.6.2 Die neue Trasse der Ferngasleitung liegt nicht im Gehweg, sondern noch weiter östlich im Grundstück Fl.Nr. 811 Gern. Schwarzenbach a.d.Saale.

2.5 7.1 Baustelleneinrichtungsflächen Durch die Verlegung der Ferngasleitung (Ziff. 5.6.2) und der zu diesen notwendigen Sicherheitsabständen stehen die BE-Fläche 30 (Fl.Nr. 811 Gern. Schwarzenbach a.d.Saale) nur noch sehr eingeschränkt als BE- Fläche zur Verfügung.

Die BE-Flächen 31 und 32 sind verpachtet und stehen als BE ebenfalls nur untergeordnet zur Verfügung. Als Ersatzfläche wird der südliche Teil der Fl.Nr. 851 Gern. Schwarzenbach „Skatepark“ zur Verfügung gestellt.

2.6 7.2 Die Sperrzeiten sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Soweit längere Baupausen auftreten sollte (z.B. Wintermonate) sind Möglichkeiten zu prüfen die Verkehre temporär wieder zuzulassen.

2.7 8 Die Bauzeiten haben sich an den Jahreszeiten zu orientieren. Straßenbauarbeiten sind in den Wintermonaten ggf. nur mit erhöhtem Aufwand möglich und sollten außerhalb dieser Zeiten eingeplant werden.

2.8 9.2 Hinsichtlich der Lärmentwicklung und sich des hieraus ergebenden Anspruchs auf Ersatzwohnraum soll geprüft werden, ob die Anzahl der Berechtigten durch weitere Lärmschutzmaßnahmen zu verringern ist.

2.9 9.3 Die Ausgleichsfläche 009_A steht als Streuobstwiese nicht zur Verfügung und es sind bereits Alternativflächen vorabgestimmt.

Entscheidung

Zu 1.

Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich. Die Stadt Schwarzenbach hat mit Beschluss vom 25.02.2025 entschieden die Maßnahme wie geplant fortzuführen.

Zu 2.1

Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich. Die Vorhabenträgerin erläutert in Ihrer Rückäußerung nachvollziehbar, dass im laufenden Verfahren keine umfangreichen Planänderungswünsche umgesetzt werden können. Dies wurde auch in einer finalen Abstimmungsrunde mit der Stadt Schwarzenbach a. d. Saale vereinbart.

Zu 2.2

Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich. Die Vorhabenträgerin sichert in Ihrer Rückäußerung zu, dass nach Abstimmung mit der Stadt Schwarzenbach a. d. Saale der Querschnitt der Straße nicht mehr verändert wird.

Zu 2.3

Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich. Die Vorhabenträgerin sichert in Ihrer Rückäußerung zu, dass die Umbenennung im Zuge der Erstellung der Vergabeunterlagen erfolgt.

Zu 2.4.

Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich. Die Vorhabenträgerin sichert in Ihrer Rückäußerung zu, dass nach Abstimmung mit der Stadt Schwarzenbach a. d. S., den Stadtwerken als Eigentümer und dem Betreiber der Ferngasleitung die Gasleitung außerhalb des Gehweges auf das benachbarte Grundstück verlegt wird.

Zu 2.5

Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich. Die Vorhabenträgerin sichert in Ihrer Rückäußerung zu, dass eine Ersatzfläche mit der Stadt Schwarzenbach vereinbart wurde. Die Anpassung der Fläche wurde mit Blaeuintrag vom 04.12.2025 in die Planunterlagen eingearbeitet.

Auch liegt die vollumfängliche Zustimmung zur Nutzung der Flächen 31 und 32 vor.

Zu 2.6 und 2.7

Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich. Die Vorhabenträgerin erläutert in Ihrer Rückäußerung nachvollziehbar, dass im Terminplan eine Verlängerung der Bauzeit der Straße vorgesehen ist. Gegebenenfalls wird im Winter bzw. bei längeren witterungsbedingten Baupausen eine temporäre Öffnung der Durchfahrt ermöglicht. Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass während des Baus der Widerlager und der Verlegearbeiten der Sparten ein temporärer Zustand nicht möglich ist.

Zu 2.8

Der Forderung kann nicht entsprochen werden. Die Vorhabenträgerin führt in Ihrer Rückäußerung nachvollziehbar aus, dass in der Schalltechnischen Untersuchung

des Baulärms die Möglichkeit verschiedener zusätzlicher Schutzmaßnahmen aufgezeigt und diskutiert wurden. Aktive Schallschutzmaßnahmen sind im vorliegenden Fall aufgrund der Lage der Baumaßnahmen im Gleisfeld nicht realisierbar. Zudem besteht bei größerer Entfernung zwischen den Schallschutzwänden und der Lage der Bauarbeiten die Gefahr, dass die Schallschutzwände überstrahlt werden und somit nicht den gewünschten Schutz bieten. Da insbesondere im vorliegenden Fall davon auszugehen ist, dass vorwiegend temporäre Geräuschbelastungen beispielsweise in Sperrpausen kurzzeitig stattfinden, eignet sich aus fachlicher Sicht grundsätzlich die Maßnahme des Ersatzwohnraums, um dem entgegenzutreten.

Zu 2.9

Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat mit Blaeintrag vom 04.12.2025 die Ausgleichsfläche auf das Flurstück 2369 der Gemarkung Rehau verlegt.

Erneute Beteiligung der Stadt Schwarzenbach a. d. Saale

Die überarbeitete Planung wurde der Stadt Schwarzenbach a. d. Saale erneut vorgelegt. Mit E-Mail vom 28.11.2025 wurden keine Einwände vorgebracht.

B.3.2.2 Landratsamt Hof, Stellungnahme vom 07.01.2025, Az. 6153-401

1. Bodenschutz/Altlasten

Im Bereich der angezeigten Planfeststellung für das Vorhaben „Änderung der Eisenbahnüberführung Rehauer Straße“, Bahn-km 116,580 bis 116,910 der Strecke 5100 Bamberg - Hof in der Stadt Schwarzenbach a. d. Saale, sind im Altlastenkataster des Landratsamtes Hof keine Altlastverdachtsflächen eingetragen. Auf den Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren vom 26.09.2001 wird hingewiesen. Gemäß Art. 12 des Bay. Bodenschutzgesetzes haben u.a. die Gemeinden ihre Erkenntnisse über die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung sowie Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, der Kreisverwaltungsbehörde mitzuteilen. In der Bayerischen Bodenschutz-Verwaltungsverordnung ist geregelt, dass sich die Pflichten des Bodenschutzrechts zur Gefahrenabwehr und zur Vorsorge nicht unmittelbar an die Gemeinde als Trägerin der Bauleitplanung richten. Die Vorschriften des Bodenschutzrechtes enthalten jedoch Vorgaben für die Bewertung von Bodenbelastungen, die die Gemeinde bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen hat.

Bei der Erfüllung der boden- und altlastenbezogenen Pflichten zur Gefahrenabwehr ist das konkrete Schutzbedürfnis maßgeblich, das sich aus der jeweils planungsrechtlich zulässigen Nutzung und damit auch aus den Festsetzungen eines Bebauungsplanes ergibt.

2. Naturschutz

2.1 Bezüglich des Vorhabens stand die Untere Naturschutzbehörde bereits im Kontakt mit der Deutsche Bahn. In den Unterlagen, welche am 05.12.2024 an die Deutsche Bahn übersandte sowie in einer gemeinsamen Videokonferenz wurde eine andere externe Ausgleichsfläche angegeben (FINr. 2369, Gem. Rehau), als in den Unterlagen, die im Rahmen der Auslegung eingesehen werden konnten (FINr. 813/1, Gem. Schwarzenbach a. d. Saale).

2.2 Grundsätzlich besteht mit dem geplanten Vorhaben Einverständnis.

2.3 Wir bitten jedoch um Mitteilung, welche Ausgleichsfläche nun zum Tragen kommt.

2.4 Es ist in jedem Fall darauf zu achten, dass nur autochthone Gehölze verwendet werden.

3. Verkehrswesen

Gegen die vorgelegten Planungen zum Vorhaben „Änderung der Eisenbahnüberführung Rehauer Straße“ in Schwarzenbach a. d. Saale bestehen keine Einwände.

4. Immissionsschutz Seitens des technischen Umweltschutzes gibt es keine Anmerkungen zu der o. g. Maßnahme.

Entscheidung

Zu 1.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Mustererlass nur bei Baugenehmigungsverfahren und in der Bauleitplanung anzuwenden ist. Im Übrigen werden die Aussagen zur Kenntnis genommen.

Zu 2.1 und 2.3

Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich. Die Vorhabenträgerin legt in Ihrer Rückäußerung dar, dass die Ausgleichsfläche mit der Flurnummer 2369 in der Gemarkung Rehau zum Tragen kommt. Die Planunterlage 12.02 Maßnahmenplan wurde entsprechend angepasst.

Zu 2.2

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2.4

Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich. Die Vorhabenträgerin sichert in Ihrer Rückäußerung zu, dass nur autochthone Gehölze verwendet werden.

Zu 3. und 4.

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Erneute Beteiligung des Landratsamtes Hof

Die überarbeitete Planung wurde dem Landratsamt Hof erneut vorgelegt. Mit E-Mail vom 27.11.2025 bestätigt die Untere Naturschutzbehörde ihr Einverständnis zum Vorhaben. Es wurde darauf hingewiesen, dass sowohl bei Ansaaten als auch bei Anpflanzungen nur gebietsheimisches Saatgut/gebietsheimische Gehölze verwendet werden dürfen und die im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegten Auflagen/Maßnahmen einzuhalten sind.

Entscheidung

Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich.

Die Forderung, dass gebietsheimisches Saatgut und Gehölze verwendet werden müssen, wurde in die Nebenbestimmungen aufgenommen. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Maßnahmen sind Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses und bedürfen keiner nochmaligen Beauftragung.

B.3.2.3 Regierung von Oberfranken - Sachgebiet 23, Stellungnahme vom 08.01.2025, Az. ROF-SG23-3536-2-6-12

Mit Schreiben vom 07.11.2024 hatten Sie die Regierung von Oberfranken zu o. a. Vorhaben bis zum 08.01.2025 um Herstellung des Benehmens gemäß § 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 VwVfG gebeten. Unter Beteiligung der Sachgebiete "Staatsrecht, Sicherheit und Ordnung", "Raumordnung, Landes- und Regionalplanung", "Bergamt Nordbayern", "Straßenbau", "Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht", "Städtebau", "Technischer Umweltschutz", "Naturschutz", "Wasserwirtschaft", "Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft" und des Gewerbeaufsichtsamts nehmen wir zu o. a. Vorhaben wie folgt Stellung:

Seitens der Sachgebieten 10, 24, 26, 32, 51, 53.1 kamen keine Anmerkungen bzw. keine Rückäußerungen zum oben genannten Planvorhaben. Die Stellungnahmen der Sachgebiete 22, 31, 34, 50, 52 entnehmen Sie bitte der jeweiligen Anlage!

Entscheidung

Die Ausführungen und Aussagen werden zur Kenntnis genommen und im Übrigen auf die Entscheidungen zu den Stellungnahmen der Sachgebiete 22, 31, 34, 50 und 52 verwiesen.

B.3.2.4 Regierung von Oberfranken - Sachgebiet 22, Stellungnahme vom 12.12.2024, Az. ROF-SG22-3322-4-16-3

Mit Nachricht vom 18.11.2024 wurde das Sachgebiet 22 aufgefordert im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu der oben genannten Maßnahme Stellung zu nehmen, soweit unser Aufgabenbereich betroffen ist.

In unsere Zuständigkeit fallen Energieversorgungsleitungen gem. § 43 ff Energiewirtschaftsgesetz, insb. Hochspannungsfreileitungen ab 110 kV und Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm.

Unserer Kenntnis nach gibt es im Bereich des Vorhabens keine Stromleitungen die in unsere Zuständigkeit fallen. Von der betroffenen Gasleitung in der Schlachthofstraße ist uns der Durchmesser nicht bekannt. Wir gehen davon aus, dass der Durchmesser kleiner als 300 mm ist und daher unsere Belange nicht berührt sind. In jedem Falle gehen wir davon aus, dass die jeweiligen Netzbetreiber entsprechend beteiligt wurden, sofern Energieversorgungsleitungen betroffen sind. Im Weiteren wird auf die Stellungnahmen der Netzbetreiber verwiesen.

Entscheidung

Die Aussagen und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und auf die Entscheidungen zur Stellungnahme des Gasnetzbetreibers verwiesen. Die Vorhabenträgerin bestätigt in Ihrer Rückäußerung den Durchmesser der Gasleitung von DN100.

B.3.2.5 Regierung von Oberfranken - Sachgebiet 31, Stellungnahme vom 06.12.2024, ohne Az.

Das SG 31 Straßen- und Brückenbau, welches für Fragen des EKG und die anschließende Förderung des kommunalen Kostenanteils zuständig ist, nimmt wie folgt Stellung:

1. Die Orientierung auf dem Lageplan bezgl. der geänderten Straße ist etwas schwierig, weil keine Bau- km/Stationierung eingetragen ist.
2. Die in den Unterlagen verwendete Bezeichnung "Geh- und Radweg" (GRW) oder "Radweg" (BW-Verz. Nr. 41 und 44) muss korrigiert werden auf "Gehweg". Die geplante Breite von 2,25 m (und auch verbunden mit der lichten Höhe von rd. 2,30 m unter der EÜ) lässt regelkonform nur eine verkehrssichere Nutzung durch einen Fußgängerverkehr zu, aber nicht für Radfahrer. Ein kombinierter Geh- und Radweg hat nach den ERA 2010 bzw. den VwV-StVO eine Mindestbreite von

2,50 m. Anmerkung: In der BW-Verz. Nr. 61 ist die richtige Bezeichnung verwendet: "Entwässerungsleitung Straße und Gehweg".

Aus Unterlage 7.2 Bauwerksplan Hochgesetzter Gehweg mit Stützmauer und Füllstabgeländer. Es kann dem Plan eine lichte Höhe im Gehwegbereich von ca. 2,30 m herausgemessen werden. Am Rand wird dieser Wert wohl noch etwas geringer sein. Die lichte Höhe lässt daher nur die Nutzung als Gehweg (lichte Höhe 2,25m) zu. Eine Nutzung als GRW scheidet aus, weil hier für gemäß RAL, Bild 2, eine lichte Höhe von 2,50 m erforderlich wäre.

3. Zu GRW BW-Verz. 41:

Rehauer Straße nordöstlich des BW: Hier ist eine Sackgasse gemäß Erläuterungsbericht geplant und es wird ein Durchgang als Geh- und Radweg geschaffen. Dieser kann nur auf den geplanten 2,25 m breiten Gehweg anbinden kann, weil ein Einfahren in die Ortsstraße wegen der Gehwegstützmauer mit Geländer unmöglich ist. Auch hier ist nur gem. den geplanten Anmessungen von 2,25 m ein Gehweg möglich. Die Widmung muss gem. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG als beschränkt öffentlicher Weg erfolgen.

4. Kurveninnenseite Süd-östlich der EÜ:

Wir bitten, die Haltesicht zu überprüfen. Unabhängig davon schlagen wir zur Verbesserung der Sichtverhältnisse vor, die in einem Radius geführte Stützmauer zurückzusetzen bzw. in linearer Ausführung schräg / diagonal zu stellen.

5. Zu Unterlage 8.3, Regelquerschnitt Straße:

5.1 Gegen die geplante Bordsteine und eine Breite zwischen den Borden von 6,50 m bestehen keine Bedenken.

5.2 Die an der Straße eingetragenen gepflasterten "Notgehwege" halten wir jedoch nicht für angezeigt und für nicht notwendig. Die gepflasterten Notgehwege sollten entfallen, die Böschungsausrundung bzw. die entstehende Muldenausrundung wäre dann bis zur Hinterkante des Bordes auszubilden.

5.3 Für die Befestigung der Gehwegoberfläche genügt aus förder technischer Sicht auch eine Ausführung in Asphalt. Die aufwändigere Ausführung als Pflasterung (Differenzkosten) geht zu Lasten der Stadt.

Entscheidung

Zu 1.

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2.

Die Vorhabenträgerin erläutert in Ihrer Rückäußerung, dass die Nutzung nur als Gehweg erfolgt. Die Unterlagen wurden mit Blau eintrag vom 04.12.2025 berichtigt.

Zu 3.

Die Vorhabenträgerin erläutert in Ihrer Rückäußerung, dass die Nutzung nur als Gehweg erfolgt. Die Das Bauwerksverzeichnis wurden mit Blaeintrag vom 04.12.2025 berichtigt.

Die Widmung bzw. die Umstufung erfolgt mit dem Planfeststellungsbeschluss unter A.3.2.

Zu 4.

Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich. Die Vorhabenträgerin sichert in Ihrer Rückäußerung zu, dass die Diagonalstellung / Begradigung umgesetzt wird. Die Änderung wurde mit Blaeintrag vom 04.12.2025 in die Unterlagen übernommen.

Zu 5.1

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Zu 5.2

Der Forderung wird nicht entsprochen. Die Vorhabenträgerin legt in Ihrer Rückäußerung nachvollziehbar dar, dass die die Notgehwege zur Ablagerung von Räumgut/Schnee im Winter erforderlich ist.

Zu 5.3

Die Ausführung der Gehwegoberfläche ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und somit ist auch keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich. Ungeachtet dessen hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit der Stadt Schwarzenbach die Ausführung in einen asphaltierten Belag geändert.

B.3.2.6 Regierung von Oberfranken - Sachgebiet 34, Stellungnahme vom 27.11.2024, ohne Az.

1. Insbesondere sind das Sanierungsgebiet "Stadtkern", das Stadtumbaugebiet gem. §171b BauGB "ehemalige Firma Winterling" v. 2007 und die Vorbereitenden Untersuchungen (VU) gemäß § 141 BauGB "Neustadt" v. 1998 sowie den Rahmenplan v. 1996 zu beachten.

2. Schwarzenbach a.d.S. ist 1 von insgesamt 9 Gemeinden der interkommunalen Allianz NöFi (Nördliches Fichtelgebirge), welche 2023 gemeinsam das IDEK (Integrierte-Digital-Entwicklungs- Konzept) abgeschlossen haben.

3. Wir bitten Sie um entsprechende Beteiligung der Gemeinde und Zusendung eine Kopie der betreffenden Stellungnahme (bspw. Homepage>Kontakt – Stadt Schwarzenbach a.d.Saale ([schwarzenbach-saale.de](https://www.schwarzenbach-saale.de)))

4. Zudem wurde die Regierung von Oberfranken bereits im August 2024 im Planfeststellungsverfahren zur: Elektrifizierung Hof - Marktredwitz, Bauabschnitte 21/22 in Hof, Döhlau, Oberkotzau, Kirchenlamitz und trassenferner Kompensation in Marktschorgast beteiligt. > ggf. Überschneidungen.
5. Die Belange werden seitens der Gemeinden grundsätzlich eigenverantwortlich vertreten. Vorliegende Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Entscheidung

Zu 1.

Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich. Die Vorhabenträgerin erläutert in Ihrer Rückäußerung nachvollziehbar, dass es sich bei den genannten Gebieten um städtebauliche Aufwertung der Gebiete handelt und keine Berührungspunkte vorhanden sind. Im Zuge des Verfahrens wird eine bestehende Wegeverbindung ertüchtigt und steigert dadurch auch die Attraktivität des Gebietes.

Zu 2.

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Zu 3.

Die Stadt Schwarzenbach wurde am Verfahren beteiligt. Auf die entsprechende Stellungnahme wird verwiesen.

Zu 4.

Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich. Die Vorhabenträgerin sichert in Ihrer Rückäußerung zu, dass das Vorhaben konzernintern abgestimmt ist.

Zu 5.

Die Stadt Schwarzenbach wurde am Verfahren beteiligt. Auf die entsprechende Stellungnahme wird verwiesen.

B.3.2.7 Regierung von Oberfranken - Sachgebiet 50, Stellungnahme vom 08.01.2025, ohne Az.

1. Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und insbesondere die 16. BImSchV regelt die rechtlichen Anforderungen im Schallschutz bei Verkehrswegen. Hiernach ist der Baulastträger verpflichtet beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen sicherzustellen, dass keine, nach Stand der Technik vermeidbaren, schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Als Kriterium für das Vorliegen einer wesentlichen Änderung ist i. S. d. 16. BImSchV müssen

entweder eine Pegelerhöhung von mehr als 3 dB im Tag- und Nachtzeitraum vorliegen oder die Schwellenwerte von 70 dB(A) am Tag bzw. 60 dB(A) in der Nachterreicht werden um einen Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen auszulösen. Beide Kriterien liegen nicht vor, daher besteht kein Anspruch auf Schallschutz.

2. Baubedingte Immissionen

Die Bauarbeiten werden sich ab Erteilung des Baurechts über einen Zeitraum von aktuell ca. 10 Monaten erstrecken. Diese bringen Baulärm mit unterschiedlichen zeitlichen und örtlichen Belästigungen mit sich. Abhängig von der Nähe und Dauer von besonders geräuschintensiven Einzelbaumaßnahmen sind diese baubegleitend näher zu betrachten.

2.1 Lärmschutz: Baustellen gelten nach § 3 Abs. 5 des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Nach §22 BImSchG wird vom Betreiber gefordert, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und dass unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Vorhabenträgerin ist damit zum Schutz der Nachbarschaft verpflichtet. Für Baumaschinen, die im Anhang der 32. BImSchV genannt sind, ist durch die Verordnung der Stand der Technik definiert. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) fixiert die zulässigen Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel im Anwohnerbereich für die verschiedenen in der Baunutzungsverordnung festgelegten Baugebiete in Abhängigkeit von deren Nutzung für Tages -und Nachtzeit. Die Schutzbedürftigkeit der jeweiligen Bebauung geht aus vorhandenen rechtskräftigen Bebauungsplänen oder des Flächennutzungsplans anhand der tatsächlichen Nutzung hervor Aufgrund des langen Bauzeitraums und aufgrund der Tatsache, dass ein gewisser Anteil der Bauzeit auch in der Nachtzeit (20:00 bis 07:00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen geplant ist, wurde für das Vorhaben jeweils eine Untersuchung der baubedingten Schall-sowie Erschütterungsimmissionen durch das Ingenieurbüro KREBS+KIEFER Ingenieure GmbH erstellt. Insbesondere während der nächtlichen Arbeiten sind Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zu erwarten. Aufgrund des erstellten Konzeptes und darüber hinaus sind folgende Punkte umzusetzen bzw. zu berücksichtigen:

2.2 Erstellen eines Messkonzeptes für die Überwachung der von der Baustelle ausgehenden Lärmimmissionen.

2.3 Berücksichtigung aller von der Baustelle ausgehenden Geräusche einschließlich des anlagenbezogenen Verkehrs auf der Baustelle und auf öffentlichen Straßen (entsprechend der Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm Nr. 7.4).

2.4 Festlegungen zum Inhalt der für die Überwachung der Lärmimmissionen erforderlichen Messprotokolle (siehe Anlage 4 AVV Baulärm). Weiterhin ist festzulegen, wem die Protokolle bei Überschreitung der Richtwerte vorzulegen sind.

2.5 Beschränkung der durchschnittlichen täglichen Betriebsdauer auf 6 Stunden. Durch eine Beschränkung der Betriebsdauer für die Arbeiten auf durchschnittlich 6 Stunden in der Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr kann eine Zeitkorrektur der Wirkpegel von 5 dB(A) berücksichtigt und damit eine weitergehende relevante Reduzierung der potenziellen Betroffenheit erzielt werden.

2.6 Verwendung von geräuscharmen Baumaschinen und Bauverfahren

2.7 Im Rahmen der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen, dass von den beauftragten Bauunternehmen ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt

werden, die hinsichtlich ihrer Schallemissionen dem Stand der Technik entsprechen (siehe z. B. 32. BImSchV). Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass die Baustellen so geplant, eingerichtet und betrieben werden, dass Geräusche weitestgehend verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

2.8 Von der Ausführungsfirma ist eine Abstimmung zur Größe und Funktion der jeweiligen Geräte auf die zu leistenden Arbeiten in den Angebotsunterlagen darzulegen.

2.9 Umfassende Information der Betroffenen über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Lärmeinwirkungen aus dem Baubetrieb.

2.10 Aufklärung über die Unvermeidbarkeit der Lärmeinwirkungen.

2.11 Zusätzliche baubetriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen im Einzelfall (Pausen, Ruhezeiten, Betriebsweise usw.).

2.12 Umfangreiche Instruktion der Arbeiter und insbesondere der Maschinenführer auf der Baustelle.

2.13 Benennung einer Ansprechstelle des Vorhabenträgers, an die sich die Betroffenen wenden können. Stichprobenartig sollte die Lärmbelastung messtechnisch überwacht werden um das Konzept zu verifizieren und um die Betroffenen mit einzubeziehen.

3. Erschütterungen: Nach § 22 BImSchG soll jede Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben werden, dass Erschütterungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen im Sinne der DIN 4150-2 sind durch das Büro KREBS+KIEFER Ingenieure GmbH betrachtet worden. Als relevante, erschütterungsintensivsten Tätigkeiten haben sich im Wesentlichen die Bohrarbeiten zur Gründung von Bohrpfehlen hervor. Aus fachlicher Sicht wird die Umsetzung eines Schutzkonzeptes vorgeschlagen. Dieses Schutzkonzept kann insbesondere folgende Maßnahmen beinhalten:

3.1 Verwendung von erschütterungsarmen Baumaschinen und Bauverfahren

3.2 Im Rahmen der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen, dass von den beauftragten Bauunternehmen ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik entsprechen. Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass die Baustellen so geplant, eingerichtet und betrieben werden, dass Erschütterungen weitestgehend verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

3.3 Umfassende Information der betroffenen Anwohner im Vorfeld der Baumaßnahmen.

3.4 Die Information über die Erschütterungswirkungen auf das Gebäude kann insbesondere enthalten, dass etwaige Gebäudeschäden im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswertes entsprechend den Anforderungen der DIN 4150 -3 aufgrund der örtlichen Gegebenheiten für keines der Gebäude bei den geplanten Bauverfahren zu erwarten sind.

3.5 Benennung einer Ansprechstelle, an die sich Betroffene wenden können.

4. Lichtimmissionen: Unerwünschten Raumaufhellungen (vertikale Beleuchtungsstärke) z. B. durch Baustellenausleuchtung, die direkt neben oder gegenüber schutzbedürftigen Fenstern installiert ist, oder Blendung durch direkte Einstrahlung

bzw. Blickmöglichkeit in Leuchtmittel, z. B. Strahler, die für eine Beleuchtung der Baumaßnahme eingesetzt werden, können schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 22 BImSchG sein. Das gilt für künstliche Lichtquellen aller Art, z.B. Lichtreklame, Scheinwerfer zur Beleuchtung von Verladeplätzen, Sportstätten, aber auch hell beleuchtete Flächen im Falle von angestrahlten Fassaden. Durch entsprechende organisatorische und / oder technische Maßnahmen ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu gewährleisten.

5. Staub: Bei der Baustellenplanung und -einrichtung sind die in den einzelnen Bauphasen erfolgenden staubemittierenden Arbeiten zu ermitteln und diesbezügliche staubmindernde Maßnahmen festzulegen. Dabei sind die Nachbarschaft der Baustelle, die dort befindlichen Gebäude und die sensiblen Nutzungen (Wohnungen, Sozialeinrichtungen, Spielplätze, intensiv durch Passanten genutzte öffentliche Verkehrsflächen u. ä.), die durch die von einer Baustelle verursachten Immissionen beeinträchtigt werden können, zu beachten. Hierzu ist ratsam, eine rechtzeitige und umfassende Information der Nachbarschaft über das Bauvorhaben und seinen Ablauf zu organisieren. Für jede emissionsrelevante Tätigkeit und für die eingesetzten Maschinen und Geräte sind diejenigen technischen und organisatorischen Maßnahmen festzulegen, die geeignet sind, unvermeidbare Staubemissionen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

6. Stellungnahme aus bodenschutz- und aus altlastenfachlicher Sicht: In der Unterlage Nr. 15 (Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept) wird der Umgang mit möglicherweise auftretenden Altlasten geschildert. Es wurde ein Gutachten zur Kampfmittelvorerkundung der Luftbilddatenbank Dr. Carls GmbH erstellt, demnach war der Bereich des Eingriffs nicht von Kriegsereignissen betroffen. Für das Baufeld selbst liegen keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen vor. Sollten allerdings im Verlauf der Bauarbeiten anthropogene Auffüllungen vorgefunden werden, sind diese entsprechend der gültigen rechtlichen Vorgaben zu beproben und fachgerecht zu entsorgen. Zudem ist die für Altlasten und Bodenschutz zuständige Behörde zu informieren. Das Konzept insgesamt erscheint schlüssig und zielführend, die auftretenden Probleme sind dargestellt. Daher bestehen aus bodenschutz- und aus altlastenfachlicher Sicht keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.

Entscheidung

Zu 1.

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Zu 2. und 2.1

Die Aussagen und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu 2.2

Die Vorhabenträgerin sichert in Ihrer Rückäußerung zu, dass ein Baulärmverantwortlicher eingesetzt wird, der für die Einhaltung der angesetzten Werte verantwortlich ist. Dieser wird nach Vorliegen des genauen Bauablaufes ein Konzept zur Überprüfung der Immissionsrichtwerte erstellen. Zudem prüft und dokumentiert der

Baulärmverantwortliche die Einhaltung der im Erläuterungsbericht und in der schalltechnischen Untersuchung zum Baulärm dargestellten Maßnahmen.

Die Beauftragung eines Baulärmverantwortlichen wird in den Nebenbestimmungen festgesetzt.

Zu 2.3

Der Forderung wird nicht entsprochen. Die Beurteilung der von der Baustelle ausgehenden Geräusche erfolgt nicht nach TA Lärm sondern nach der AVV Baulärm. Der Anwendungsbereich der AVV Baulärm beschränkt sich auf die Baustelle. Daher sind Lärmemissionen von Fahrzeugen nur innerhalb der Bauflächen bzw. der Baustraße zu berücksichtigen. Fahrten auf öffentlichen Straßen fallen nicht in den Anwendungsbereich der AVV Baulärm und sind folglich nicht zu berücksichtigen. Die Regelung der TA Lärm Nr. 7.4 ist nicht einschlägig, da Baustellen unter Nr. 1 explizit von der Anwendung der TA Lärm ausgeschlossen sind.

Die Fahrbewegungen innerhalb der Baustelle wurden in der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt.

Zu 2.4

Die Vorhabenträgerin sichert in Ihrer Rückäußerung zu, dass die Protokolle der Überprüfung der Maßnahmen und die Protokolle bei Überschreitung der Richtwerte der Projektleitung bzw. der Bauüberwachung vorzulegen sind.

Zu 2.5

Der Forderung kann nicht entsprochen werden. Die Vorhabenträgerin erläutert nachvollziehbar, dass Sperrpausen vollumfänglich genutzt werden müssen. Die Arbeiten im Gleisbereich sind so umfangreich, dass sie nicht in kurze Einzelintervalle aufgeteilt werden können. Zudem müssen Sperrpausen langfristig vorangemeldet und möglichst kurzgehalten werden. Eine Verlegung oder Verlängerung ist daher betrieblich nicht möglich. Die Vorhabenträgerin sichert jedoch zu, die Zeitintervalle zu beschränken, wenn dies technisch durchführbar ist. Für den Zeitraum in dem mit Überschreitungen der Zumutbarkeitsschwelle zu rechnen ist wird den betroffenen Anwohnern Ersatzwohnraum angeboten.

Zu 2.6 und 2.7

Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich. Die Vorhabenträgerin sichert bereits in den Antragsunterlagen und in Ihrer Rückäußerung zu,

dass so weit wie möglich geräuscharme Baumaschinen verwendet werden und das geeignete Maßnahmen zum Schutz gegen Immissionen getroffen werden.

Zu 2.8

Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich. Die Vorhabenträgerin sichert in Ihrer Rückäußerung zu, dass bei der Ausschreibung und im Bauvertrag festgelegt wird, dass die eingesetzten Maschinen den Anforderungen entsprechen müssen und das dies auch baubegleitend geprüft wird.

Zu 2.9 und 2.10

Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich. Die Vorhabenträgerin sichert bereits in den Antragsunterlagen und in Ihrer Rückäußerung zu, dass die Betroffenen über die Baumaßnahme und die damit verbundenen Lärmeinwirkungen informiert werden. Zudem wurde die Auflage als Nebenbestimmungen in den verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses übernommen.

Zu 2.11

Der Forderung kann nicht vollumfänglich entsprochen werden. Aus betrieblichen Gründen müssen die Bauzeiten strikt eingehalten werden. Die Vorhabenträgerin sichert jedoch zu, dass zusätzlichen Maßnahmen getroffen werden können, wenn diese den Bauablauf nicht gefährden.

Zu 2.12

Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich. Die Vorhabenträgerin sichert in Ihrer Rückäußerung zu, dass ein Baulärmverantwortlicher eingesetzt wird. Zu dessen Aufgabe gehört auch die Instruktion der Arbeiter und Maschinenführer.

Zu 2.13

Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich. Die Vorhabenträgerin sichert in Ihrer Rückäußerung zu, dass ein Baulärmverantwortlicher als handlungsbefugter Ansprechpartner eingesetzt wird. Dieser überwacht die Maßnahmen und die der schalltechnischen Untersuchung zu Grunde gelegten Werte.

Zu 3.

Die Aussagen und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu 3.1 und 3.2

Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich. Die Vorhabenträgerin sichert bereits in den Antragsunterlagen und in Ihrer Rückäußerung zu, dass so weit wie möglich erschütterungsarme Baumaschinen verwendet werden.

Zu 3.3 und 3.4

Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich. Die Vorhabenträgerin sichert bereits in den Antragsunterlagen und in Ihrer Rückäußerung zu, dass die Betroffenen über die Baumaßnahme und die damit verbundenen Einwirkungen durch Erschütterungen informiert werden. Zudem wurde die Informationspflicht als Nebenbestimmungen in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses übernommen.

Zu 3.5

Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich. Die Vorhabenträgerin sichert in Ihrer Rückäußerung zu, dass eine Ansprechstelle zur Verfügung steht. Ungeachtet dessen wird die Benennung einer Ansprechstelle für die Betroffenen beauftragt.

Zu 4.

Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich. Die Vorhabenträgerin sichert in Ihrer Rückäußerung zu, dass in der Ausschreibung besondere Vertragsbedingungen hinsichtlich der Maßnahmen zu Schutz vor Lichtimmissionen berücksichtigt werden.

Zu 5.

Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich. Die Vorhabenträgerin sichert in Ihrer Rückäußerung zu, dass in der Ausschreibung besondere Vertragsbedingungen hinsichtlich der Maßnahmen zu Schutz vor Staubimmissionen berücksichtigt werden.

Zu 6.

Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich. Die Vorhabenträgerin sichert in Ihrer Rückäußerung zu, dass wenn im Verlauf der Bauarbeiten anthropogene Auffüllungen vorgefunden werden, diese entsprechend den rechtlichen Vorgaben beprobt, fachgerecht entsorgt und die zuständige Behörde informiert wird. Im Übrigen werden die Ausführungen und Aussagen zur Kenntnis genommen.

B.3.2.8 Regierung von Oberfranken - Sachgebiet 52, Stellungnahme vom 12.12.2024, ohne Az.

Das Wasserwirtschaftsamt Hof hat zur o.g. Planfeststellung mit dem beiliegenden Schreiben Stellung genommen.

Ergänzend hierzu ist aus Sicht des SG52 Folgendes anzusprechen:

Da das Wasserwirtschaftsamt Hof durch das Eisenbahnbundesamt "nur" als TöB gehört wird und sich im Rahmen der Erteilung von Einleitgenehmigungen für Niederschlagswasser bei dem Landesrecht angewendet werden muss, eine (Rest-) Zuständigkeit der bayerischen Wasserbehörden ergibt, müsste u.E. das Wasserwirtschaftsamt – wie üblich – über die unteren Wasserrechtsbehörden als Amtliche Sachverständige eingebunden werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die Erlaubnis in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG) auf 20 Jahre zu befristen ist (§ 12 Abs. 2 WHG, Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG). Mit dieser Befristung kann den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Antragsstellers ausreichend Rechnung getragen werden, ebenso aber auch den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen des Gewässer- und Umweltschutzes. Die Befristung berücksichtigt die Vorgabe der Nr. 2.1.8.2 VVWas und liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Entscheidung

Der Forderung, dass das Wasserwirtschaftsamt Hof als Amtliche Sachverständige eingebunden werden kann nicht entsprochen werden. Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist gemäß § 18 AEG Abs. 1 i. V. mit § 74 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 VwVfG die Herstellung des Benehmens vorgegeben. Ob die Untere Wasserbehörde das Wasserwirtschaftsamt als Amtlichen Sachverständigen in das Verfahren einbindet ist für das Eisenbahn-Bundesamt nicht relevant.

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird im Zuge der Konzentrationswirkung (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG) unter A.3.1 erteilt. Die Vorhabenträgerin weist in Ihrer Rückäußerung nachvollziehbar darauf hin, dass keine Stoffe eingesetzt werden, die das Niederschlagswasser verunreinigen können. Der Sachbereich 6 des Eisenbahn-Bundesamtes hat daher die Einleitgenehmigung unbefristet erteilt. Zudem ist die wasserrechtliche Erlaubnis jederzeit widerrufbar (§ 18 Abs. 1 WHG).

B.3.2.9 Staatliches Bauamt Bayreuth, Stellungnahme vom 07.01.2025, Az. S23-43226-Bahn-km-116-580

1. Gemäß Ihren Planungsunterlagen sind wir aufgrund Ihrer geplanten Umleitungsstrecke für die Rehauer Straße mit unserer Staatsstraße 2177 betroffen.

Die Belange des Staatlichen Bauamtes Bayreuth werden aufgrund des Umleitungsverkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt. Für die verkehrsrechtliche Anordnung ist die notwendige Umleitungsbeschilderung und das Zeitfenster rechtzeitig mit der Verkehrsbehörde des Landkreises Hof abzustimmen.

2. Hinweis: Unsere Staatsstraße 2177 verläuft nicht so wie in Ihren Planungsunterlagen. Anbei ein Auszug aus unserer Netzkarte. Die Frankenstraße ist nicht Teil der St2177.

3. In Ihrer Planung werden darüber hinaus keine weiteren Belange des Staatlichen Bauamtes Bayreuth berührt.

Entscheidung

Zu 1.

Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich. Die Vorhabenträgerin sichert in Ihrer Rückäußerung zu, dass die bauzeitliche Verkehrsführung und Abstimmung mit den Behörden durch die ausführende Firma erfolgt.

Zu 2.

Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat mit Blaeintrag vom 04.12.2025 eine Bezeichnung korrigiert. An einer Stelle ist die falsche Bezeichnung noch vorhanden. Eine Berichtigung kann entfallen, da der Verlauf der Staatsstraße keine Auswirkung auf das Vorhaben hat.

Zu 3.

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

B.3.2.10 Wasserwirtschaftsamt Hof, Stellungnahme vom 13.11.2024, Az. 4-3536-HO-16541/2024

Die Deutsche Bahn plant die Änderung der Eisenbahnüberführung Rehauer Straße in Schwarzenbach a. d. Saale. Mit Schreiben vom 07.11.2024 bitten Sie um Stellungnahme zu o. g. Bauvorhaben. Dazu äußern wir uns wie folgt:

1. Niederschlagswasserbeseitigung Die Entwässerung der Eisenbahnüberführung zusammen mit der Entwässerung der Straße ist an die städtische Kanalisation vorgesehen. Die Änderungen im Entwässerungssystem sind dabei mit dem Betreiber – den Stadtwerken der Stadt Schwarzenbach an der Saale – hinsichtlich der hydraulischen Belastung, der Leistungsfähigkeit der aufnehmenden Kanäle und der hinreichenden Kapazität der Mischwasserbehandlungsanlagen abzustimmen.

2. Ferner soll im angrenzenden Streckenbereich im Zuge des Bauvorhabens erstmalig eine Streckenentwässerung errichtet werden, die eine Ableitung des Niederschlagswassers in die Sächsische Saale vorsieht. Diese bislang nicht vorhandene Einleitung stellt eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung im Sinne der Wassergesetze dar, die nur bei Erfüllung des Stands der Technik genehmigungsfähig

ist. Entsprechend des einschlägigen DWA-Regelwerk/BWK-Regelwerk, DWA-A 102 -2/BWK-A 3 -2 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer – Teil 2: Emissionsbezogene Bewertungen und Regelungen“ ist die Einleitung der Streckenentwässerung ohne vorherige Behandlung nur dann genehmigungsfähig, wenn keine Vegetationskontrolle mit Herbizideinsatz erfolgt. Entsprechend der einschlägigen Wassergesetze ist die Erlaubnis nur befristet zu erteilen. Die amtsübliche Praxis sieht in ähnlich gelagerten Fällen eine Befristung auf 20 Jahre vor.

3. Gewässer

Teile der geplanten Entwässerungsanlagen befinden sich im 60 m – Bereich der Sächsischen Saale, einem Gew. I. Ordnung. Nach Art. 20 BayWG ist für Anlagen im dortigen Bereich eine entsprechende Erlaubnis erforderlich. Eine Genehmigung kann aus fachlicher Sicht erteilt werden, sofern folgende Maßgaben beachtet werden:

- Die Baumaßnahme ist so abzuwickeln, dass Abflussbehinderungen, Gewässerverschmutzungen und sonstige Einwirkungen auf das Gewässer, sowie Eingriffe in das best. Gerinne auf das für die Bauausführung unumgänglich notwendige Maß beschränkt werden.
- Im Überschwemmungsgebiet dürfen weder Maschinen noch Materialien gelagert oder abgestellt werden.
- Ein Abschwemmen oder Einbringen von Sedimenten, wassergefährdenden Stoffen, Baustoffen, Spülsuspensionen, Ölen etc. ist durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen und Schutzmaßnahmen zuverlässig zu verhindern. Falls Sedimente in das Gewässer eingeschwemmt werden, sind diese auf Kosten der Betreiberin nach Abschluss der Baumaßnahme wieder zu beseitigen.

4. Grundwasserschutz

Nach Angaben des Antragstellers wird nicht davon ausgegangen, dass Grundwasser aufgeschlossen wird und ein Bauen im Grundwasser erfolgt. Es wird darauf hingewiesen, dass das dauerhafte Einbringen von Stoffen in das Grundwasser einen wasserrechtlichen Tatbestand darstellt. Sofern der Tatbestand zutreffen sollte, wird eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich.

5. Bauwasserhaltung

Hinsichtlich einer evtl. erforderlichen Bauwasserhaltung wird auf die Zuständigkeit der fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft am Landratsamt Hof verwiesen

6. Zusammenfassung Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Hof kann unter o.g. Bedingungen der Maßnahme zugestimmt werden. Eine abschließende Entscheidung trifft die zuständige Rechtsbehörde.

Entscheidung

Zu 1.

Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich. Die Stadtwerke Schwarzenbach haben mit Mail vom 14.12.2023 die Einleitung von Niederschlags-

wasser aus der Brückenentwässerung in die städtische Mischkanalisation genehmigt.

Zu 2.

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird unter A.3.1 erteilt. Die Vorhabenträgerin weist in Ihrer Rückäußerung nachvollziehbar darauf hin, dass keine Herbizide eingesetzt werden. Der Sachbereich 6 des Eisenbahn-Bundesamtes hat die Einleitgenehmigung unbefristet erteilt.

Zu 3.

Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich. Die Vorhabenträgerin sichert in Ihrer ergänzenden Rückäußerung zu, dass der Forderung entsprochen wird. Im Übrigen werden die Aussagen zur Kenntnis genommen.

Zu 4.

Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich. Die Vorhabenträgerin sichert in Ihrer ergänzenden Rückäußerung zu, dass gemäß Baugrundgutachten kein Grundwasser angetroffen wurde und daher auch nicht in das Grundwasser eingegriffen wird.

Zu 5.

Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich. Das Landratsamt Hof wurde am Verfahren beteiligt. Zudem hat der Sachbereich 6 des Eisenbahn-Bundesamtes den Sachverhalt in seiner Prüfung berücksichtigt.

Zu 6.

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

B.3.2.11 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 10.01.2025,

Az. P-2018-3575-2_S2

1. Baudenkmäler

Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden, soweit aus den Unterlagen ersichtlich, durch die oben genannte Planung nicht berührt.

2. Bodendenkmäler

Bodendenkmäler sind im Bereich der Planungsfläche nicht bekannt. Das Risiko wird aufgrund der Lage und aufgrund der momentanen Denkmalkennntnis sehr gering eingeschätzt, bei den geplanten Bauarbeiten Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde oder Befunde zu zerstören.

Falls durch die Baufirmen oder andere am Baubeteiligte Personen archäologische Befunde und / oder Funde beim Bau entdeckt werden sollten, ist dies dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu melden (Art. 8 Abs. 1 BayDSchG). Das Eigentum beweglicher Bodendenkmäler (Funde) liegt gem. Art. 9 Abs. 1. BayDSchG mit deren Entdeckung beim Freistaat Bayern. Ich möchte Sie bitten, dies an den Maßnahmeträger bzw. die Baufirmen weiterzuleiten.

Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hof erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme.

3. Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig. Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamt es für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.

Entscheidung

Zu 1.

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2.

Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich. Die Vorhabenträgerin sichert in Ihrer Rückäußerung zu, dass der Forderung entsprochen wird. Im Übrigen werden die Aussagen zur Kenntnis genommen.

Zu 3.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

B.3.2.12 PLEDOC GmbH, Stellungnahme vom 08.01.2025, Az. 20241201446

1. Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlichrechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der Open Grid Europe GmbH insoweit auch die Interessen der Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG) mit Sitz in Schwaig bei Nürnberg.

Wir bedanken uns im Namen der Ferngas Netzgesellschaft mbH für die Beteiligung am eingangs näher bezeichneten Planfeststellungsverfahren. Die über das Internet bereitgestellten Planfeststellungsunterlagen haben wir abgerufen und ausgewertet.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist die vollständige Erneuerung der bestehenden Eisenbahnüberführung (EÜ) bei km 116,706 auf der Strecke 5100 Bamberg – Hof durch einen Ersatzneubau in gleicher Lage mit Anpassung der Verkehrsanlage von km 116,580 bis km 116,847 und der Streckenentwässerung bis km 116,910.

Das Bauwerk überführt die Bahnstrecke 5100 über die als öffentliche Ortstraße gewidmete Rehauer Straße. Umfangreiche Anpassungen im Straßenraum der Rehauer Straße und der bahnparallel verlaufenden Schlachthofstraße sowie an den Lei-

tungen- und Kabeln Dritter im Straßenraum sind aufgrund eines Aufweitungsverlangens der Stadt Schwarzenbach a. d. Saale Bestandteil der Antragsunterlage.

Durch die Einhaltung der lichten Höhe von 4,50 m muss die Rehauer Straße im Baubereich bis zu 2 m tiefer verlegt werden, was auch eine Absenkung der Schlachthofstraße nach sich zieht. Durch die Tieferlegung der Straßen im Brückenbereich wird die von Osten herkommende Rehauer Straße baulich getrennt. Hier wird ein Wendebereich angeordnet.

Wie bereits in den Antragsunterlagen angeführt, verläuft in der Schlachthofstraße die eingangs näher bezeichnete Gashochdruckleitung, DN 100, der Ferngas Netzgesellschaft mbH.

Gemäß der Ausführungen im Erläuterungsbericht 5.6.2 Ferngas soll die neben dem Bauwerk im Bereich der Schlachthofstraße befindliche Ferngasleitung (Ifd. Nr. 56, Bauwerksverzeichnis) der Ferngas Netzgesellschaft mbH als vorlaufende Maßnahme außerhalb des Baufeldes durch den Betreiber außerhalb des Straßenbaubereiches unterhalb des geplanten Gehweges neben der Schlachthofstraße umverlegt werden.

2. Sollte aufgrund zwingender örtlicher oder technischer Umstände die Umverlegung der o.g. Leitungen durch eine Änderung des vorgelegten Plans nicht vermeidbar sein, so weisen wir schon jetzt darauf hin, dass die Planung und Umsetzung notwendiger Folgemaßnahmen gem. § 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 VwVfG im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten der OGE nur schwer darstellbar sein wird. Personelle und zeitliche Ressourcen der OGE sind gegenwärtig bei der Planung und Durchführung eigener, überwiegend im überragenden öffentlichen Interesse liegenden, Vorhaben – insbesondere zur Realisierung des Wasserstoff-Kernnetzes – stark gebunden. Da eine Durchführung von Umlegungsmaßnahmen durch die OGE zwingend zeitlich vorab erfolgen muss, würde dies mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erheblichen Verzögerungen des gegenständlich zur Genehmigung stehenden Vorhabens führen. **Aus diesem Grund wird im Falle einer zwingend notwendigen Umverlegung um unverzügliche Einbindung in die Planung gebeten.**

Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass eventuell erforderliche Änderungen bzw. Anpassungen an den bestehenden Leitungen als notwendige Folgemaßnahmen i.S.d. § 75 Abs. 1 VwVfG im Rahmen eines durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens mit planfestzustellen sind. Insoweit bedarf es insbesondere der Planfeststellung des zur Umsetzung, der Maßnahmen erforderlichen Arbeitsraumes. Die dazu erforderlichen zivilrechtlichen Gestattungen sind im Übrigen durch den Träger des Vorhabens, nach einvernehmlicher Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber vor Durchführung der Arbeiten, beizubringen.

3. Landschaftspflegerische Maßnahmen

Bezüglich der Durchführung von landschaftspflegerischen Maßnahmen weisen wir darauf hin, dass leitungsgefährdende Anpflanzungen nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches der Anlagen vorgenommen werden dürfen.

Des Weiteren bitten wir zu berücksichtigen, dass sich bei diesen Maßnahmen keinerlei Nachteile für den Bestand und Betrieb der Anlagen sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Gasversorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben dürfen. Diese Arbeiten werden in der Regel zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich.

4. Generell, Baustelleneinrichtung

Im Schutzstreifen einer bestehenden Anlage dürfen aus Sicherheitsgründen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die deren Bestand oder Betrieb beeinträchtigen oder gefährden könnten. Baustelleneinrichtungsflächen jeglicher Art (Baustraßen, Material- und Maschinenlagerplätze, Erdaushub u. s. w.) dürfen daher erst nach vorheriger schriftlicher Einwilligung des Leitungsbetreibers im Schutzstreifenbereich angelegt werden, soweit dies aus Sicherheitsgründen überhaupt zulässig sein sollte.

Entscheidung

Zu 1.

Die Aussagen und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu 2.

Die Verlegung der Ferngasleitung ist unvermeidbar. Die Abstimmungen zur Verlegung der Gasleitung ist erfolgt. Dies wurde mit E-Mail vom 17.10.2025 durch die Ferngas Service & Management GmbH & Co. KG bestätigt.

Zu 3.

Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich. Die Vorhabenträgerin sichert in Ihrer Rückäußerung zu, dass der Schutzstreifen in den Unterlagen zur 1. Planänderung im Verfahren eingearbeitet wurde und keine Anpflanzungen im Bereich des Schutzstreifens erfolgen.

Zu 4.

Die Vorhabenträgerin hat die Einhaltung der Forderung zugesichert. Zudem wird diese in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses unter aufgenommen.

Erneute Beteiligung der Pledoc GmbH GmbH

Die überarbeitete Planung wurde der Pledoc GmbH erneut vorgelegt. Mit Schreiben vom 27.11.2025 teilt die Pledock GmbH mit, dass sich durch die geänderte Planung keine neuen Betroffenheit ergeben. Es wurde auf die Stellungnahme vom 08.1.2025 verwiesen.

B.4 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange

ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

B.4.1 Umweltverträglichkeit

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

B.4.2 Träger öffentlicher Belange

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben sich mit dem Vorhaben einverstanden erklärt. Soweit Einwendungen erhoben wurden, bezogen sich diese auf Art und Weise der Vorhabenrealisierung bzw. die nähere Ausgestaltung der Maßnahme.

Für den Fall, dass im Rahmen der Vorhabenrealisierung Fremdleitungen bzw. Fremdkabel vorgefunden werden sollten, wird die Vorhabenträgerin noch einmal auf die festgesetzte Nebenbestimmung hingewiesen, die dem Interesse der betroffenen Versorgungsträger dient.

Andere öffentliche Belange, die durch das Vorhaben berührt sein könnten, sind nicht erkennbar.

In weiteren Nebenbestimmungen wurden der Boden- und Gewässerschutz noch einmal in gesonderter Form berücksichtigt.

B.4.3 Drittbetroffenheiten

Für die Maßnahme sind temporäre Grundstücksinanspruchnahmen erforderlich. Dauerhafte Grundinanspruchnahmen sind nicht notwendig.

Um die bauzeitlichen Lärmbelästigungen auf ein unvermeidbares Mindestmaß zu beschränken, wurde, ungeachtet diesbezüglicher Vorkehrungen seitens der Vorhabenträgerin, in den Nebenbestimmungen noch einmal auf die Einhaltung der Vorgaben der AVV Baulärm hingewiesen.

Anhaltspunkte für weitere Drittbetroffenheiten sind nicht ersichtlich.

In weiteren Nebenbestimmungen wurden die Interessen der Anwohner noch einmal in gesonderter Form berücksichtigt.

B.4.4 Umstufung von Straßen und Wegen

Bei Straßen, deren Bau in einem Planfeststellungsverfahren geregelt wird, kann die Widmung in diesem Verfahren mit der Maßgabe verfügt werden, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird. Die Widmung bezieht sich ausschließlich auf den Bereich innerhalb der Planfeststellungsgrenze. Die Bereiche außerhalb dieser Grenze liegen in der Zuständigkeit der Stadt Schwarzenbach an der Saale.

B.4.5 Allgemein

Die konzerninterne Abstimmung ist nach Aussage der Vorhabenträgerin erfolgt.

Es wurde festgestellt, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben im Allgemeinwohlinteresse vernünftigerweise geboten ist. Dementsprechend ist die Planrechtfertigung für die Änderung der Eisenbahnüberführung Rehauer Straße gegeben.

B.4.6 Zusammenfassung

Da am verfahrensgegenständlichen Vorhaben „Änderung der Eisenbahnüberführung Rehauer Straße“ somit ein öffentliches Interesse besteht, weder von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange noch von Dritten durchgreifende Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen wurden bzw. deren berechnigte Interessen jeweils angemessen berücksichtigt werden und schließlich auch aus naturschutzfachlicher Sicht sowie aus Gründen der Umweltverträglichkeit nichts gegen das Vorhaben spricht, ist der Plan entsprechend dem Antrag der Vorhabenträgerin festzustellen.

B.5 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstraße 23
80539 München

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstraße 23
80539 München

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Nürnberg
Nürnberg, den 15.01.2026
Az. 651ppü/012-2024#007
EVH-Nr. 3519980

Im Auftrag

Meier (Dienstsiegel)